

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westerheim**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Westerheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS der Gemeinde ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Anschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude (tatsächliche Geschoßfläche) berechnet.
- (2) Ist in unbepflanzten Gebieten das Grundstück größer als 1.500 qm, wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt, mindestens jedoch werden 1.500 qm als Grundstücksfläche berechnet.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Wintergärten werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit zwei Drittel der tatsächlichen Geschoßfläche in Ansatz gebracht. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert oder ein neues Grundstück durch Teilung gebildet und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absätzen 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 Abgabenordnung (AO) zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 5,60 DM,  |
| 2. pro Quadratmeter Geschoßfläche     | 39,90 DM. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Absatz 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,15 DM pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Ab-

satz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch geeichte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung, in denen die zurückgehaltene Wassermenge nicht oder nur mit großem Aufwand nachgewiesen werden kann, wird abweichend von der Regelung nach Absatz 2 Satz 1 für jede am 30. Juni des Jahres vor dem Abrechnungsjahr auf dem Betriebsgrundstück (wirtschaftliche Einheit) gemeldete und wohnende Person eine jährliche Abwassermenge von 60 cbm und für jede Milchammer 50 cbm pro Jahr Abwassermenge berechnet.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 10 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 20 v. H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12**

### **Gebührenabschläge**

- (1) Wird bei anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Absatz 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 5 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 14**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 15**  
**Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Die Einleitung wird halbjährlich zum 01. April und 01. Oktober abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 16**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.10.1994 in Kraft.

Westerheim, den 25. August 1998

*Ludwig Haisch*

Ludwig Haisch  
Erster Bürgermeister



Aufgrund der Art. 5,8, und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt die Gemeinde Westerheim folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 25.08.1998:

**Änderungssatzung zur**  
**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

§ 1

In § 10 Abs. 2 Satz 2 BGS-EWS wird die Angabe 18 cbm durch 15 cbm ersetzt.

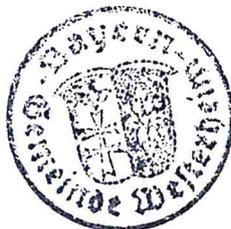
§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2000 in Kraft.

Westerheim, 26.06.2000

*Haisch*

Haisch  
1. Bürgermeister



# Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westerheim

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Westerheim folgende

## Änderungssatzung

### § 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch geeichte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung und integriertem Wohnhaus, bei denen für den Stallteil einschließlich Milchammer keine separate geeichte Meßeinrichtung vorhanden ist, wird abweichend der Regelung in Abs. 2 Satz 1 für jede am Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete oder wohnende Person sowie für jede Milchammer eine pauschale Schmutzwasserfracht von 50 cbm/Jahr berechnet.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

### § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2002 in Kraft.

Gemeinde Westerheim, den 17.12.02

*Haisch*  
Haisch  
1. Bürgermeister



# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westerheim

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Westerheim folgende

## Änderungssatzung

§ 1

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,85 Euro
2. pro Quadratmeter Geschoßfläche	20,82 Euro

§ 2

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

### § 10 Einleitungsgebühr

(1)

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,84 € /cbm** Abwasser.

(2)

<sup>1</sup> Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup> Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. <sup>3</sup> Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. <sup>4</sup> Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch geeichte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. <sup>5</sup> Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung und integriertem Wohnhaus, bei denen für den Stallteil einschließlich Milchammer keine separate geeichte Meßeinrichtung vorhanden ist, wird abweichend <sup>von</sup> der Regelung in Abs. 2 Satz 1 für jede am Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete oder wohnende Person sowie für jede Milchammer eine pauschale Schmutzwasserfracht von 50 cbm/Jahr berechnet.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

-ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

-der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

-sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)

Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Westerheim, den 19.12.2006

*Haisch*

Haisch Ludwig  
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westerheim**

Vom 17.10.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westerheim

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westerheim vom 25.08.1998 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 26.06.2000, 17.12.2002 und 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.“

2. § 5 Abs. 7 Satz 5 wird gestrichen.

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in Kraft.

Westerheim, 17.10.2012

Gemeinde Westerheim



Christa Bail  
Erste Bürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westerheim**

Vom 13.Dezember 2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westerheim

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westerheim vom 25.08.1998 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 26.06.2000, 17.12.2002, 19.12.2006 und 17.10.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Keller und Wintergärten werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.“

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.Oktober 2012 in Kraft.

Westerheim, 13. Dezember 2016

Gemeinde Westerheim

gez.

Christa Bail

Erste Bürgermeisterin